



---

## Aktueller Begriff

### Das „Münchener Abkommen“ von 1938 und die Zerschlagung der Tschechoslowakei

---

Vor 75 Jahren, in der Nacht vom 29. zum 30. September 1938, wurde von den Regierungschefs Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und des Deutschen Reiches das sogenannte Münchener Abkommen unterzeichnet. In mehreren Verhandlungen mit dem britischen Premierminister Neville Chamberlain im September 1938 und unter Vermittlung Benito Mussolinis war es Hitler mit der Unterzeichnung dieses Abkommens gelungen, die Zustimmung Frankreichs und Großbritanniens zu den deutschen Gebietsansprüchen auf das Sudetenland zu erlangen. Das Abkommen regelte die Abtretung und Besetzung der überwiegend von Sudetendeutschen bewohnten Grenzregionen Böhmens und Mährens an das Deutsche Reich. Davon betroffen waren rund drei Millionen Deutsche und 690.000 Tschechen auf einem Fünftel der Fläche der 1918 gegründeten Tschechoslowakischen Republik. Im Gegenzug garantierten England und Frankreich den Bestand des tschechoslowakischen Reststaats. Die Tschechoslowakei musste sich dem Abkommen fügen.

Das Münchener Abkommen war ein Etappenziel der seit Mitte der dreißiger Jahre verfolgten nationalsozialistischen Neuordnungs- und Kriegsvorbereitungspolitik, die bereits den „Anschluss“ Österreichs herbeigeführt hatte und auch die Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich sowie die Zerstörung der Tschechoslowakei vorsah. Im geheimen Aufmarschplan vom 30. Mai 1938 erklärte Hitler: „Es ist mein unabänderlicher Entschluss, die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit durch eine militärische Aktion zu zerschlagen.“ Mit Hilfe der 1933 gegründeten Sudetendeutschen Partei (SdP), die sich in kürzester Zeit zur stärksten politischen Kraft unter den in der Tschechoslowakei lebenden Deutschen entwickelt hatte, verschärfte Hitler die nationalen Gegensätze im Land. Anknüpfungspunkt für sein Vorgehen gegenüber der Tschechoslowakei waren wachsende Autonomiebestrebungen unter den Sudetendeutschen, die in Folge der Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg durch den Vertrag von St. Germain Bürger der 1918 neu entstandenen Tschechoslowakei wurden, in der ihre Minderheitenrechte vielfach beschnitten und sie gegenüber ihren tschechischen Landsleuten wirtschaftlich und politisch häufig benachteiligt waren. Das auf Hitlers Initiative hin zustande gekommene „Karlsbader Programm“ der SdP vom Frühjahr 1938 lief auf die Auflösung der staatlichen Einheit der Tschechoslowakei hinaus und markierte den Höhepunkt der Sudetenkrise.

Die von Berlin und Karlsbad ausgehenden Forderungen und Drohungen verschärfen die internationalen Spannungen. Sie veranlassen Großbritannien und Frankreich, die zunehmend Verständnis für das Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen zeigen und einen Krieg zu vermeiden suchen, im Rahmen ihrer Appeasementpolitik zu zahlreichen diplomatischen Vermittlungsaktionen und Zugeständnissen, die mit dem Münchener Abkommen ihren Abschluss finden. Chamberlain war der Ansicht, damit den Frieden in Europa sichern zu können. Die Annexion und militärische Besetzung der Sudetengebiete begann am 1. Oktober 1938. Ihr folgte die

Schaffung des „Reichsgaus Sudetenland“ mit dem Parteivorsitzenden der SdP, Konrad Henlein, als Reichskommissar. Unter ihm begann die sogenannte Gleichschaltung des Sudetenlandes: Oppositionelle Parteien wurden verboten und sudetendeutsche Hitlergegner verfolgt, die SdP in die NSDAP eingliedert und die Presse unter staatliche Kontrolle gebracht.

Für die Tschechoslowakei bedeutete die Abtretung des Sudetenlandes nicht nur den Verlust wirtschaftlich und strategisch bedeutender Gebiete, sondern auch die Beschleunigung der schon länger anhaltenden inneren Auflösungsprozesse des Landes. Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen im Münchener Abkommen konnten nunmehr auch Polen und Ungarn ihre seit langem erhobenen Gebietsansprüche gegenüber dem tschechoslowakischen Staat durchsetzen. Am 21. Oktober 1938 erteilte Hitler die Weisung zur endgültigen Zerschlagung der Tschechoslowakei. Mit der am 15. März 1939 durch die Wehrmacht begonnenen Besetzung der sogenannten Rest-Tschechei, der Bildung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ und der Errichtung eines slowakischen Satellitenstaates wurde die Tschechoslowakei endgültig zerschlagen. Die Westmächte nahmen den Bruch des Münchener Abkommens durch das nationalsozialistische Deutsche Reich hin. Die Bestandsgarantie für die Tschechoslowakei, die Frankreich und Großbritannien abgegeben hatten, blieb folgenlos. Unter deutscher Besatzung wurden in den Folgejahren über 300.000 Staatsangehörige der ehemaligen Tschechoslowakei, die Mehrheit davon Juden, zu Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft. Sie beendete das fast ein Jahrtausend währende Zusammenleben von Deutschen und Tschechen in den historischen böhmischen Ländern und beseitigte eine zentrale Wirkungsstätte des deutschen Widerstands gegen den Nationalsozialismus. Die in die Tschechoslowakei geflüchteten reichsdeutschen Gegner Hitlers sahen sich gezwungen, das Land zu verlassen oder unterzutauchen. Rund 20.000 reichsdeutsche Flüchtlinge, die sich vor den Nationalsozialisten in die Tschechoslowakei gerettet hatten, wurden nach der Besetzung der Sudetengebiete verhaftet.

Nach Kriegsende beschäftigte das Münchener Abkommen neben der Bundesregierung immer wieder auch den Deutschen Bundestag. Dort wurden heftige Kontroversen um seine Gültigkeit geführt, vor allem im Vorfeld der Normalisierung der Beziehungen zur damaligen Tschechoslowakei im Rahmen der Debatten um die Ostverträge. Durch den Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. Dezember 1973 wurde es schließlich für nichtig erklärt. Bis heute bestehen jedoch juristische Differenzen zwischen der Haltung der tschechischen Regierung und derjenigen der Bundesregierung. Während die tschechische Seite das Abkommen von Anfang an für ungültig hält, sieht die Bundesregierung den Beginn seiner Ungültigkeit erst mit der Ratifikation des Normalisierungsvertrags 1974 gegeben, da nur dies den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen, die diesen im Gefolge des Münchener Abkommens zuerkannt wurde, sicherstellte. In der deutsch-tschechischen Versöhnungserklärung vom 24. Januar 1997 wird das deutsche Bedauern über die nationalsozialistische Gewaltpolitik, die zum Münchener Abkommen und zur Zerschlagung der Tschechoslowakei führte, sowie das tschechische Bedauern über die nach Kriegsende erfolgte gewaltsame Vertreibung und Aussiedlung der Sudetendeutschen aus der wiederentstandenen Tschechoslowakei zum Ausdruck gebracht.

#### Literatur

- Schorkopf, Frank, Munich Agreement (1938), in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e340?rsk=89ECN0&result=1&q=munich&prd=EPIL> (letzter Zugriff 23.09.2013).
- Zarusky, Jürgen; Zückert, Martin (Hrsg.) (2013). Das Münchener Abkommen von 1938 in europäischer Perspektive, München: Oldenbourg Verlag.